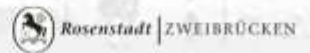


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 30/2023 vom 05.05.2023

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Bekanntmachung

Satzung

vom 08.05.2023

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken vom 23.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2022

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund §§ 24, 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken vom 23.09.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2022, wird wie folgt geändert:

1.

In § 4 wird folgender Satz 2 aufgenommen:

„Dem Haupt- und Personalausschuss wird außerdem die Entscheidung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1 die Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt, ausgenommen Stellen von Amtsleitungen;

2 die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten, ausgenommen Stellen von Amtsleitungen.“

2.

Es wird folgender § 12 c aufgenommen:

„Aufwandsentschädigung des/der Radverkehrsbeauftragten

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Radverkehrsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.“

3.

Es wird folgender § 12 d aufgenommen:

„Aufwandsentschädigung der/des Behindertenbeauftragten

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Behindertenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweibrücken, den 08.05.2023

Zweibrücken, den 09.05.2023

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Dr. Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 09.05.2023

Beschluss

Vom 08.05.2023

zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Zweibrücken, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2019

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat in öffentlicher Sitzung folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Zweibrücken, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 18.09.2019, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wörter „insbesondere Personal- und Feuerwehrangelegenheiten“ gestrichen.

§ 2

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 08.05.2023

Stadtverwaltung

Ausgefertigt

Dr. Wosnitza
Oberbürgermeister

Amtlicher Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 08.05.2023
Stadtverwaltung

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister